



Merkblatt für Arbeitnehmende im Konkursverfahren

1. Eingabe von Lohnforderungen

1.1 Wie melde ich meine Lohnforderung an?

Mit der Konkurseröffnung werden sämtliche Arbeitsverhältnisse von Gesetzes wegen aufgelöst. Die Konkursmasse tritt in keine Arbeitsverhältnisse ein.

(Ehemalige) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der konkursiten Gesellschaft mit Sitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden müssen ihre Forderung mit dem Formular "Forderungseingabe Arbeitnehmer im Konkurs" beim

Konkursamt Appenzell Ausserrhoden
Paradiesweg 2
9410 Heiden AR

geltend machen.

Das Formular ist vollständig auszufüllen, eigenhändig zu unterzeichnen und samt den erforderlichen Beweismitteln im Original per Post einzureichen. Forderungseingaben per E-Mail sind ausdrücklich ausgeschlossen und werden nicht berücksichtigt.

Ihre Forderungseingabe hat zu enthalten:

- Teil 1: Lohnforderungen bis zum Tag der Konkurseröffnung.
- Teil 2: Lohnforderungen für die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist nach Konkurseröffnung.

1.2 Beweismittel

Damit wir Ihre Forderung prüfen können, benötigen wir eine vollständige Dokumentation. Bitte legen Sie Ihrer Eingabe insbesondere folgende Unterlagen bei:

- Arbeitsvertrag
- Lohnabrechnungen
- Stunden- und Präsenznachweise
- Arbeitgeberbestätigungen
- Kündigungsschreiben
- Spesenabrechnungen
- Saldenbelege über Ferien- und Überzeitguthaben
- Weitere relevante Korrespondenz

2. Insolvenzenschädigung (IE)

2.1 Wo und wie beantrage ich die Insolvenzenschädigung?

Den Antrag auf Insolvenzenschädigung stellen Sie bitte bei der

Kantonalen Arbeitslosenkasse Appenzell Ausserrhoden
Obstmarkt 1
9102 Herisau AR

Achten Sie darauf, dass Ihre vollständige Forderungseingabe vorgängig beim Konkursamt eingereicht worden ist.

Frist: Der Anspruch auf Insolvenzenschädigung nach Art. 53 Abs. 1 AVIG muss spätestens 60 Tage nach der Publikation der Konkursöffnung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch. Die Insolvenzenschädigung deckt offene Lohnforderungen für maximal die letzten vier Monate vor Konkursöffnung.

3. Arbeitslosentaggeld

3.1 Wie beantrage ich Arbeitslosentaggeld?

Nach der Konkursöffnung haben Sie Anspruch auf Arbeitslosentaggeld, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Melden Sie sich hierzu möglichst frühzeitig, spätestens am ersten Tag, für den Sie Leistungen beanspruchen, beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Ihres Wohnkantons.

4. Auszahlung einer allfälligen Konkursdividende

4.1 Auszahlung einer allfälligen Konkursdividende

Bitte beachten Sie, dass die Auszahlung einer Konkursdividende oft erst nach längerer Zeit erfolgen kann. Zunächst muss das gesamte Verfahren abgeschlossen und der Kollokationsplan sowie die Verteilungsliste rechtskräftig sein. Ob und in welchem Umfang eine Konkursdividende zur Auszahlung gelangt, hängt von der Feststellung und Zulassung der eingereichten Forderungen ab. Das Konkursamt kann keinerlei Zusicherung abgeben, ob am Ende überhaupt eine Dividende ausgerichtet werden kann.

4.2 Abzüge auf einer Konkursdividende

Forderungen, für die Sie Insolvenzenschädigung oder Arbeitslosentaggeld erhalten haben, gehen kraft Gesetzes auf die entsprechenden Arbeitslosenkassen über (Subrogation). Ihre Konkursdividende wird in diesem Umfang gekürzt.

Ebenso wird die Konkursdividende um Beträge reduziert, die Sie nach Konkursöffnung durch neue Erwerbstätigkeit oder sonstige Ersatzleistungen erhalten haben.

Auf einer allfälligen Konkursdividende werden zudem die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge direkt abgezogen.



Hinweis

Diese Ausführungen dienen lediglich zur allgemeinen Orientierung.
Sie ersetzen keine individuelle Rechtsberatung.